Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktbezeichnung: iMGP Dolan McEniry Corporate 2028 Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 3912001L1SNJKNVSXQ16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökolo gisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die von diesem Fonds beworbenen ökologischen, sozialen und Governance-Merkmale (ESG-Merkmale) bestehen aus der Anlage in Vermögenswerten mit guten ökologischen, sozialen und Governance-Bewertungen (ESG-Ratings), wobei bestimmte Unternehmen wegen des Umfangs ihrer Beteiligung an kontroversen Produkten und Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um ökologische oder soziale Merkmale, die vom Fonds beworben werden, zu erreichen, strebt das Portfolio an, einen nach der Methode des Unterverwalters gemessenen CO_2-Risikowert des Portfolios von weniger als 10 auf einer Skala von 0 (vernachlässigbar) bis 50 und darüber (schwerwiegend) zu erzielen. Der ESG-Risiko-Wert und die Kohlenstoffintensität des Portfolios werden ebenfalls überwacht. Die in den ESG-Score einbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren können insbesondere die folgenden Indikatoren umfassen:

- Umwelt: Treibhausgasemissionen, CO_2-Fußabdruck, Abfallreduzierung, Ressourcenschonung.

- Soziales: Menschenrechte einschließlich Arbeitsrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Sicherheit und Wohlergehen der Kunden, Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich beeinträchtigen?***

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind EU-spezifische Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja. Im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen.

Obwohl aufgrund der mangelnden oder beschränkten Verfügbarkeit und Qualität der Informationen derzeit die Fähigkeit zur aussagekräftigen Bewertung dieser Auswirkungen begrenzt sein kann, wird der Unterverwalter diese Prozesse für die Sammlung von Informationen und Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen weiterentwickeln, sobald diese verfügbar werden.

In der vorliegenden Tabelle sind die Listen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zusammengefasst, die von diesem Fonds in seinem Anlageprozess berücksichtigt werden (Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor). Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, können den regelmäßigen Berichten des Fonds entnommen werden.

Indikator für nachteilige Nachhaltigkeits-auswirkungen	**Messgrößen**	**Auswir-kungsjahr**	**Erläuterungen und ergriffene Maßnahmen, geplante Maßnahmen und festgelegte Ziele für den nächsten Referenzzeitraum**
CO_2-Fußabdruck	Zum Jahresende 2024 zu berechnende Daten	2024	Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden von diesem Fonds über die folgenden Maßnahmen berücksichtigt: • Die vom Unterverwalter umgesetzte Ausschlusspolitik begrenzt die Exposition gegenüber gewissen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf ESG-Aspekte, indem Sektoren ausgeschlossen werden, die sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken (z. B. Ausschluss von kontroversen Waffen) • Die Analyse des ESG-Scores anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, wie des CO_2-Fußabdrucks, um die Ausrichtung des Portfolios auf die vom Unterverwalter beworbenen ESG-Merkmale zu messen Unterverwalter
Beteiligung an Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Zum Jahresende 2024 zu berechnende Daten	2024	
Beteiligung an kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0%	2024	

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR oder der Taxonomie-Verordnung zu investieren. Daher weisen wir darauf hin, dass der Fonds die EU-Kriterien für im Sinne der Umwelt nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Portfolioanpassung an diese Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für die Anlagen dieses Fonds nicht der Grundsatz, keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele zu verursachen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen").

Der Unterverwalter ist der Ansicht, dass Praktiken für verantwortliches Investieren, die eine Bewertung von ESG-Faktoren einbeziehen, im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht stehen und einen nachhaltigen Mehrwert für die Anleger schaffen, indem sie das Risiko mindern und die langfristige finanzielle Performance positiv beeinflussen. Im Rahmen seines Entscheidungsprozesses für dieses Portfolio berücksichtigt der Unterverwalter in seinem fundamentalen Researchprozess wesentliche ESG-Faktoren, für die er externe ESG-Daten und interne qualitative Bewertungen einsetzt, um mögliche wesentliche Risikofaktoren zu identifizieren.

Die zur Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzte Anlagestrategie enthält folgende Elemente:

1) Die Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Anlageanalyse und die Entscheidungsprozesse. Bei der Auswahl neuer Wertpapiere berücksichtigt das Investmentteam ESG-Risiken und -Chancen, die für die jeweilige Anlage wesentlich sind. Zu den typischen ESG-Faktoren, die für bestimmte Anlagegelegenheiten geprüft und analysiert werden können, zählen folgende:

- Umwelt: Treibhausgasemissionen, CO2-Risiko-Rating, Kohlenstoffintensität, Beteiligung an fossilen Brennstoffen, Engagement in verlorenen Vermögenswerten (Stranded Assets), Beteiligung an CO_2-Lösungen.

- Soziales: Menschenrechte einschließlich Arbeitsrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Sicherheit und Wohlergehen der Kunden.

Wesentliche ESG-Risiken werden für jede Anlage zusammen mit allen anderen Fundamental- und Finanzanalysen in einem internen Research-Vermerk (Internal Research Note) vermerkt. Wenn eine Anlage bei relevanten Faktoren laut externen Datenquellen schlecht abschneidet, stellt das Investmentteam weitere Recherchen an, um festzustellen, was zu dieser Bewertung geführt hat. Ein schlechter ESG-Score schließt eine Anlage des Unterverwalters in dem betreffenden Unternehmen nicht aus, sondern wird vielmehr als Input für den Anlageentscheidungsprozess genutzt. Schließlich tragen ESG-Überlegungen Informationen zum Entscheidungsprozess des Unterverwalters bei. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass sie nur einer von vielen quantitativen und qualitativen Inputfaktoren für seinen Anlageprozess sind und nicht sein primäres Ziel.

2) Das Engagement im Dialog mit Unternehmen über ESG-bezogene Offenlegungen, um besser zu verstehen, wie potenzielle ESG-Risiken und -Chancen inmitten von Problemen gesteuert werden. Das Investmentteam kann sich an

Gesprächen mit der Unternehmensführung über ESG-bezogene Offenlegungen beteiligen, um den Unternehmen zu helfen, ihre Kenntnisse über ESG-Risiken zu verbessern und Maßnahmen zur Reduzierung ihrer ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu ergreifen.

3) Die Anwendung von Kriterien zur Identifizierung von Emittenten, die nicht auf bestimmte ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, was sich negativ auf die langfristige Wertschöpfung eines Unternehmens auswirken kann.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der gesamte oben beschriebene Anlageprozess ist verbindlich.

Der Prozess des Fonds schließt die Berücksichtigung von Unternehmen oder Wertpapieren aus, die mehr als 5% ihrer Umsätze in den folgenden Bereichen erzielen:
• Fossile Brennstoffe wie Kohle, Öl oder Gas.
Über die Anlagerichtlinien dieses Fonds hinaus ist der Unterverwalter im Rahmen seiner Beurteilung der potenziellen Anlagegelegenheiten für den Fonds verpflichtet, Investitionen in die folgenden Sektoren vollständig auszuschließen:
• Direkte Investitionen in kontroverse Waffen
• Streubomben
• Landminen
• Chemische Waffen
• Biologische Waffen
• Kernwaffen

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen , die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Darüber hinaus überprüft der Fonds potenzielle Anlagen, um Unternehmen mit bekannten Korruptionsfällen sowie Verstößen gegen die Transparenz, gegen ethische Grundsätze oder gegen die Menschenrechte, die der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen, sowie Verletzungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder des Global Compact der Vereinten Nationen zu identifizieren und auszuschließen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Unterverwalter überprüft potenzielle Anlagen, um Unternehmen mit bekannten Korruptionsfällen sowie Verstößen gegen die Transparenz, gegen ethische Grundsätze oder gegen die Menschenrechte, die der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen, zu identifizieren und auszuschließen.
Zur firmeneigenen ESG-Politik gehört das Bestreben des Investmentteams des Unterverwalters, die ESG-Risiken und -Chancen zu verstehen, die für die jeweilige Anlage wesentlich sind. Der Unterverwalter ist verpflichtet, ein verantwortlicher Interessenswahrer für die Vermögenswerte der Kunden des Fonds zu sein, und er ist zur Transparenz im Hinblick darauf verpflichtet, wie er ESG-Risiken und -Chancen in seine Anlageanalysen einbezieht. Obwohl die Faktoren je nach Unternehmen und Sektor variieren, können die typischen ESG-Faktoren für die Verfahrensweisen der Unternehmensführung, die für bestimmte Anlagegelegenheiten geprüft und analysiert werden, insbesondere die folgenden umfassen: Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats; Vergütung von Führungskräften;

Aktionärsrechte; Einhaltung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften; Bekämpfung von Bestechung und Korruption; sowie Cybersicherheit und Datenschutz.

Neben der Überprüfung und Analyse jeder einzelnen Anlagegelegenheit überwacht der Fonds aktiv die Abstimmungsmöglichkeiten bei seinen Unternehmen auf mögliche Unternehmensführungs- (Governance-) und sonstige ESG-Risiken.

Der Unterverwalter kann sich als Stimmrechtsbevollmächtigter an Abstimmungen beteiligen, jedoch ist das in diesem Bereich unüblich. Wenn ein solcher Fall eintreten sollte, wird der Unterverwalter die relevanten ESG-Aspekte berücksichtigen. Der Unterverwalter wird im Einklang mit diesem Dokument und seinen Richtlinien für die Stimmrechtsvertretung, die auf Anfrage erhältlich sind, abstimmen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

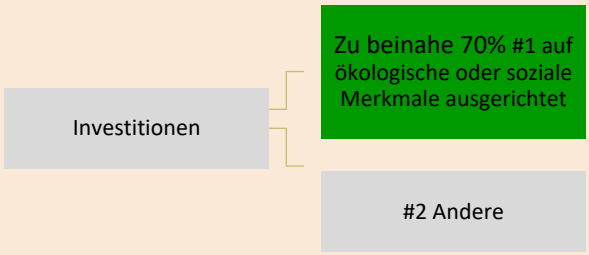

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass es knapp 70% sind.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dazu gehören Barmittel, Geldmarktinstrumente oder ähnliche Instrumente sowie Derivate. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

  Die ESG-Performance des Fonds berücksichtigt die Derivate nicht für die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Regelungen fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

- **Investiert das Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

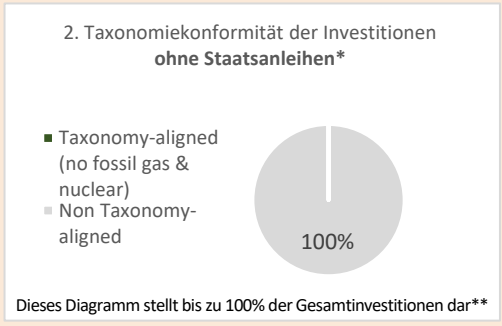

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

***Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen, taxikonformen Anlagen im Diagramm aus.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Da der Fonds sich nicht verpflichtet, in nachhaltige, taxononomiekonforme Anlagen zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0% festgelegt.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet der Fonds sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht taxonomiekonform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen?

„Andere Investitionen“ umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dazu gehören Barmittel, Geldmarktinstrumente oder ähnliche Instrumente sowie Derivate. Mit diesen Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz verfolgt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend. Für diesen Fonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um zu messen, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Internetseite: https://www.imgp.com/en/sustainability